

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 22. Dezember 2010**

**in der Fassung der Fünften Änderungsatzung vom 13. März 2024**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und von ihr Beauftragter werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. die Bestattungspflichtigen,
2. die Erwerber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
3. diejenigen, die eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen.

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Erhebung der Gebühren**

Gebühren werden mit schriftlichem Bescheid erhoben.

**§ 4  
Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

- (3) Für Sonderleistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

## **§ 5 Gebührenbefreiung**

Beisetzungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.  
In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung ganz oder teilweise von der Zahlung der Gebühren befreien.

## **§ 6 Erlass oder Stundung von Gebühren**

- (1) Zur Vermeidung sozialer Härten können Friedhofsgebühren in begründeten Ausnahmefällen gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden.
- (2) Stundung, Erlass oder Niederschlagung richten sich nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wegberg.

## **§ 7 Zwangsmittel**

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Dezember 2006 außer Kraft.

Wegberg, den 22. Dezember 2010

gez. Pillich  
Bürgermeister

-----

1. Änderungssatzung vom 17. März 2015  
Die Änderung wurde am 10.03.2015 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und ist am 01.04.2015 in Kraft getreten.

-----

2. Änderungssatzung vom 22. Februar 2017  
Die Änderung wurde am 21.02.2017 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und ist am 06.03.2017 in Kraft getreten.

-----

3. Änderungssatzung vom 14. Juni 2017

Die Änderung wurde am 13.06.2017 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und ist am 22.06.2017 in Kraft getreten.

-----

4. Änderungssatzung vom 6. Mai 2021

Die Änderung wurde am 04.05.2021 vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg beschlossen und ist am 15.05.2021 in Kraft getreten.

-----

5. Änderungssatzung vom 13. März 2024

Die Änderung wurde am 12.03.2024 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und ist am 21.03.2024 in Kraft getreten.

**G e b ü h r e n t a r i f**  
**zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg**

<b>1.</b>	<b>Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Eigengrabstätte einschließlich der Abräumkosten; Gebühren für die Verstreuung einer Asche</b>	
1.1	Reihengrabstätte/Anonymgrabstätte/Wiesengrabstätte	
1.1.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte u. Verstorbene <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</u>	420,00 EUR
1.1.2	für Verstorbene <u>ab vollendetem 5. Lebensjahr</u>	1.050,00 EUR
1.1.3	Urnenreihengrabstätte/Urnenreihengrab anonym	870,00 EUR
1.2	Eigengrabstätte	2.160,00 EUR
1.3	Eigengrabstätte als Tiefgrab	2.430,00 EUR
1.4	Urnen-Eigengrabstätte	1.890,00 EUR
1.5	Aschestreufeld	480,00 EUR
1.6	Urnenkammer in Urnenstele oder Kolumbarium	1.380,00 EUR
1.7	Die Gebühren für Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigengrabstätten werden entsprechend der Verlängerungszeit nach den Gebührensätzen der Ziffern 1.2-1.4 und 1.6 berechnet. Bei mehrteiligen Grabstätten ist bei jeder weiteren Belegung die Nutzungsfrist der geltenden Ruhefrist (§ 10 der Friedhofsatzung) für alle Grabstellen gebührenpflichtig entsprechend Satz 1 anzupassen. Für die Verlängerung von Wiesengrabstätten gelten die Ziffern 1.1 und 6.5 entsprechend.	
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
	Die Bestattungsgebühr enthält folgende Leistungen:	
	1. Herstellung des Grabes,	
	2. Benutzung des Sargversenkapparates,	
	3. Auskleidung des Grabes mit Matten,	
	4. Mitwirkung von Bediensteten der Friedhofsverwaltung,	
	5. Verfüllen des Grabes,	
	6. Transport des Sarges und der Kränze zum Grab.	
2.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbenen <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.1.1	Reihengrabstätten	310,00 EUR
	Anonymgrabstätten	300,00 EUR
2.1.1.1	Wiesengrabstätten	315,00 EUR
2.1.2	Eigengrabstätten	
	bei Neuanlegung	330,00 EUR
	bei bestehenden Grabstätten	362,50 EUR
2.1.3	Tiefgrabstätten	
	bei Neuanlegung	357,50 EUR
	bei bestehenden Grabstätten	350,00 EUR

2.2	für Verstorbene <u>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.2.1	Reihengrabstätten Anonymgrabstätten	660,00 EUR 660,00 EUR
2.2.2	Eigengrabstätten bei Neuanlegung bei bestehenden Grabstätten	815,00 EUR 660,00 EUR
2.2.3	Tiefgrabstätten bei Neuanlegung bei bestehender Grabstätte	825,00 EUR 750,00 EUR
2.2.4	Wiesengrabstätte	730,00 EUR
2.3	für Urnenbestattungen	
2.3.1	in Urnenreihengrabstätten und Urnen in bestehenden Eigengrabstätten bestehenden Tiefengrabstätten	340,00 EUR 340,00 EUR 340,00 EUR
	Anonymgrabstätten	340,00 EUR
2.3.2	Urneneigengrabstätten	350,00 EUR
2.3.3	Urnenkammern in Urnenstele oder Kolumbarium	280,00 EUR
2.4	für die Verstreuung der Totenasche	260,00 EUR
2.5	<u>Zuschlag für Bestattungen an besonderen Zeiten</u>	
2.5.1	Zuschlag für Bestattungen an Freitagen nach 12.00 Uhr	
2.5.1.1	Erdbestattungen	140,00 EUR
2.5.1.2	Urnenbestattungen	70,00 EUR
2.5.2	Zuschlag für die Bestattung an Samstagen um 9.00 Uhr	
2.5.2.1	Erdbestattungen	380,00 EUR
2.5.2.2	Urnenbestattungen	210,00 EUR
<b>3.</b>	<b>Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle</b>	
3.1	für die Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag	40,00 EUR
3.2	für die Trauerfeier	125,00 EUR
<b>4.</b>	<b>Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis</b>	
4.1	zur Errichtung eines Grabmales bzw. einer Grabplatte	70,00 EUR
4.2	zur Herstellung der Grabeinfassung	55,00 EUR
4.3	zur Beschriftung einer Urnenkammer	30,00 EUR

<b>5.</b>	<b>Gebühr für das Aus- oder Umbetten einer Leiche oder Urne</b>	
5.1	Aus- oder Umbettung auf Friedhöfen <u>innerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.1.1	Verstorbene <b>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</b>	555,00 EUR
5.1.2	Verstorbene <b>ab vollendetem 5. Lebensjahr</b>	1.045,00 EUR
5.1.3	Tiefgrabstätte - für das untere Grab einen Zuschlag von	200,00 EUR
5.1.4	Urnen	
5.1.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefengrabstätten	445,00 EUR
5.1.4.2	aus Urnenkammern in Urnenstelen	420,00 EUR
5.2	Aus- oder Umbettung zur Überführung auf einen Friedhof <u>außerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.2.1	Verstorbene <b>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</b>	330,00 EUR
5.2.2	Verstorbene <b>ab vollendetem 5. Lebensjahr</b>	525,00 EUR
5.2.3	Tiefgrabstätte - für das untere Grab einen Zuschlag von	200,00 EUR
5.2.4	Urnen	
5.2.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefgrabstätten	280,00 EUR
5.2.4.2	aus Urnenkammern	195,00 EUR
<b>6.</b>	<b>Sondergebühren</b>	
6.1	Aufbewahrung einer Urne	55,00 EUR
6.2	Benutzung des Sezierraumes	110,00 EUR
6.3	Verwaltungsgebühren	
6.3.1	Bereitstellung eines Zugangstransponders (Kolumbarium), pro Stück	37,00 EUR
6.3.2	Ortsbesichtigung	80,00 EUR
6.4	Gebühr für die Pflege von aufgegebenen bzw. entzogenen Grabstätten je Jahr der Restruhezeit bzw. Nutzungsdauer (30 Jahre)	
6.4.1	Reihengrabstätte	12,00 EUR
6.4.2	Eigengrabstätte (je Grabstelle)	26,00 EUR
6.4.3	Tiefgrabstätte (je Grabstelle)	31,00 EUR
6.4.4	Urneneigengrabstätte (je Grabstelle)	8,00 EUR
6.4.5	Urnenreihengrabstätte	2,00 EUR
6.5	<u>Wiesengrabstätte</u>	
6.5.1	Pflege Wiesengrabstätte	1.300,00 EUR
6.5.2	Pflege reservierter Wiesengrabstätte	360,00 EUR